

Allgemeine Vertragsbedingungen der GSW Immobilien AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für den Austausch von Geschäftsdokumenten auf elektronischem Wege AVB e-commerce

Ausgabe Januar 2009

Präambel

Die Parteien werden ihre Geschäftsbeziehungen künftig mittels elektronischer Kommunikation ausgestalten. Hierzu werden alle Willenserklärungen, welche für das Zustandekommen und die Abwicklung eines Rechtsgeschäfts abgegeben werden müssen, elektronisch über die nachfolgend beschriebenen und im Einzelfall festgelegten Kommunikationsverfahren ausgetauscht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass hiermit lediglich der rechtliche Rahmen für den elektronischen Datenaustausch festgelegt wird. Für das mit dem Dokumentenaustausch zu bewirkende Rechtsgeschäft (Kausalgeschäft) gelten ausschließlich die dort vereinbarten Geschäftsbedingungen.

1. Bezugsbereich:

Diese Regelungen gelten ausschließlich für die im Kausalgeschäft aufgeführten Gesellschaften, Produkte und Leistungen.

2. Kommunikation:

Die Parteien legen gemeinsam fest, welche Verfahren, Geschäftsdokumente und Geschäftsprozesse zwischen ihnen genutzt werden.

2.1 Verfahren: Es können folgende Verfahren genutzt werden: Vollintegration, eigener Adapter, Fileschnittstelle, webbasierte Portalanwendung (eVergabe), Order Management Tool mit Fileschnittstelle, Fax, Email

2.2 Geschäftsdokumente und -prozesse: Es können unter anderem folgende Geschäftsdokumente und -prozesse elektronisch abgebildet und abgewickelt werden: Anfrage, Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Rahmenvertrag, Abruf zum Rahmenvertrag, Forecast, Lieferavis, Leistungserfassung, Rechnung, Zahlungsavis, Gutschriftverfahren.

In Bezug auf das Kausalgeschäft ist für die zwischen den Parteien festgelegten Geschäftsdokumente und -prozesse eine andere als die elektronische Form der Kommunikation nur zulässig im Falle einer Störung des Kommunikationsverfahrens.

2.3 Kommunikationsstörungen: Erkennt eine Partei eine Störung des Kommunikationsverfahrens oder hat sie insoweit eine begründete Vermutung, dann ist sie zur unverzüglichen Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Quelle der erkannten oder vermuteten Störung liegt. Für diese Benachrichtigung ist erforderlichenfalls ein Kommunikationsweg außerhalb des Kommunikationsverfahrens (z. B. Telefon, Telefax) zu wählen.

Störungsmeldungen sind über die bei Aufnahme der elektronischen Handelsbeziehung schriftlich bekannt gegebene Rufnummer mitzuteilen.

2.4 Geplante Stillstandszeiten: Geplante Stillstandszeiten des elektronischen Dokumentenaustauschs sind der anderen Partei frühzeitig (mindestens 2 Wochen) mitzuteilen.

2.5 Geschäftszeiten und Wartungszeiten: Die Geschäftszeiten sind von Montag bis Freitag von 08:00 – 18:00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen.

Die Parteien vereinbaren Wartungsarbeiten an ihren technischen Systemen ausschließlich außerhalb der Geschäftszeiten durchzuführen. Geplante Wartungsarbeiten innerhalb der Geschäftszeiten sind

mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Über Ausfallzeiten aufgrund dringender Fehlerbeseitigung ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

2.6 Mitwirkungspflicht / Schadensminderung: Unabhängig von der Benachrichtigungspflicht hat im Fall einer Störung jede Partei alle ihr zur Schadensminderung zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Fehleridentifikation und Fehlervermeidung zu ergreifen, vorausgesetzt, der Aufwand der Maßnahmen steht nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur dadurch erreichbaren Schadensminderung.

2.7 Sorgfaltspflichten der Parteien und Vertraulichkeit: Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationsverfahren gegen unbefugten Zugriff Dritter, gegen das unbefugte Senden von elektronischen Dokumenten oder gegen vergleichbaren Missbrauch sowie gegen Verlust von Ein- und Ausgabedaten nach Dokumentenübermittlung oder Dokumentenabruf zu sichern. Jede Partei hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zahl der Personen, die mit der Verarbeitung von elektronischen Dokumenten befasst ist, möglichst begrenzt gehalten wird und alle eingeschalteten Personen zur Einhaltung der vereinbarten Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen bei der Verarbeitung des elektronischen Dokumentes verpflichtet werden.

Darüber hinaus verpflichtet sich jede Partei, nur solche personenbezogene Daten in elektronischen Dokumenten zu übermitteln oder zum Abruf bereitzustellen, die zur Durchführung des Zwecks des jeweiligen Kausalgeschäfts erforderlich sind. Jede Partei beachtet die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

3. Elektronische Transaktionen

3.1 Zugang: Ein elektronisches Dokument gilt als zugegangen, wenn es oder, sofern vereinbart, die Nachricht, dass es zu Abholung bereit steht, der empfangenden Partei unter der elektronischen Adresse, die von ihr genutzt wird, zur Verfügung steht.

Geht das elektronische Dokument außerhalb der Geschäftszeiten zu, gilt es mit Beginn der Geschäftszeit des nächstfolgenden Geschäftstages als zugegangen.

3.2 Empfangsbestätigung: Die empfangende Partei ist nicht verpflichtet, den Empfang eines elektronischen Dokumentes zu bestätigen, es sei denn der Absender fordert eine Bestätigung an. Die geforderte Bestätigung muss über das selbe Kommunikationsverfahren erfolgen. Erhält der Absender eine Empfangsbestätigung der empfangenden Partei, wird vermutet, dass das elektronische Dokument bei der empfangenden Partei eingegangen ist. Diese Vermutung erstreckt sich jedoch nur auf den Erhalt des Dokumentes, nicht auf die Deckungsgleichheit des Inhalts. Enthält die Empfangsbestätigung Bezugnahmen auf den Inhalt des ursprünglichen Dokuments, die deckungsgleich mit den Inhalten des ursprünglichen Dokuments sind, so erstreckt sich die Vermutung auch auf den Inhalt.

3.3 Gültigkeit: Die Parteien vereinbaren, dass durch die Übermittlung von elektronischen Dokumenten gültige und durchsetzbare Verpflichtungen eingegangen werden können. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf alle Rechte zur Erhebung von Einwendungen gegen die Gültigkeit und Zulässigkeit des elektronischen Rechtsgeschäfts und aller elektronischer Transaktionen, die nur deswegen erhoben werden, weil die Kommunikation zwischen den Parteien durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zustande kam.

3.4 Angebot: Soweit ein elektronisches Angebot abgegeben wird und das Kausalgeschäft keine Regelung enthält, besteht eine Bindungsfrist von 30 Kalendertagen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Ein Angebot kann nur wirksam widerrufen werden, wenn der Widerruf beim Empfänger des Angebots eingeht, bevor seine Annahme beim Absender des Angebots eingeht.

3.5 Nachträgliche Änderungen und Reklamationen von Einzelbestellungen: Nachträgliche Änderungswünsche seitens des Auftraggebers dürfen nicht manuell in die Bestellung durch den Auftragnehmer eingearbeitet werden. Im beiderseitigen Einvernehmen ist das elektronische Dokument vom Auftraggeber und Auftragnehmer in den jeweiligen Warenwirtschaftssystemen zu löschen und vom Auftraggeber durch eine neue korrekte Bestellung zu ersetzen. Dasselbe gilt für Reklamationen, die in Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer Änderung der bestellten Menge, des Preises oder der bestellten Artikel führen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Kosten: Die Kosten für die Bereitstellung und das Betreiben des Kommunikationsverfahrens sowie die anfallenden Netzanschlussgebühren trägt jede Partei selbst. Die Kosten für die je nach dem

gewählten Kommunikationsverfahren anfallenden Änderungen an den internen ERP-Systemen und Prozessen trägt jede Partei selbst.

4.2 Archivierung: Beide Parteien zeichnen entsprechend den gesetzlichen Regelungen Nachrichten vollständig, chronologisch, identifizierbar, manipulationsgeschützt, löschungs- und überschreibungssicher auf. Die Möglichkeit der schriftlichen Wiedergabe des Aufzeichnungsinhalts in angemessener Zeit muss jederzeit gewährleistet sein. Für die Aufbewahrungsfristen elektronischer Dokumente und elektronischer Urkunden gelten die jeweiligen für die Parteien anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

4.3 Haftung: Jede Partei haftet für Schäden, die aus Fehlern oder Störungen in ihrem Verantwortungsbereich herrühren. Soweit eine Partei im Zusammenhang mit dem Schadenseintritt eine der in Ziffern 2.3, 2.6 oder 2.7 festgelegten Pflichten nicht erfüllt, besteht die widerlegbare Vermutung, dass der Schaden auf einem Fehler oder einer Störung im Verantwortungsbereich dieser Partei beruht. Der Verantwortungsbereich bestimmt sich nach der Möglichkeit der tatsächlichen Einflussnahme auf das Kommunikationsverfahren und dessen Komponenten (Software und Hardware) durch jede Partei. Jede Partei trägt die Identifikationskosten für Fehler, die innerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen oder dort entstanden sind. Tritt ein Fehler auf, der nicht eindeutig einem Verantwortungsbereich zugeordnet werden kann, tragen die Parteien die Fehleridentifikationskosten je zur Hälfte. Die Haftung erstreckt sich auf alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der Ersatz von Sach- und Vermögensschäden beschränkt sich bis zum Höchstbetrag von 125.000,- € auf den Schaden, welcher der anderen Partei dadurch entstanden ist, dass sie auf die Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht vertraut hatte. Die Schadensersatzpflicht tritt nur insoweit ein, als die andere Partei die mangelnde Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht nicht erkannt und bei angemessener Sorgfalt auch nicht hätte erkennen können. Bei immateriellen Schäden beträgt der Höchstbetrag 125.000 €. Für den Verlust von Daten als Mangelfolgeschaden haften die Parteien nur, soweit die andere Partei ihre Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

4.4 Pflichten und Obliegenheiten der Parteien: Die Parteien sind insbesondere verpflichtet,

1. den Versuch zu unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von der jeweils anderen Partei oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen.
2. die der betreffenden Partei zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations- Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen sowie sie unverzüglich zu ändern bzw. von der anderen Partei ändern zu lassen, wenn sie vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
3. nach Abgabe einer Störungsmeldung die der anderen Partei durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtung der Partei vorlag und die andere Partei dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Im übrigen gilt Ziffer 2.6.
4. Funktionen der Plattform nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten über die Plattform anzubieten, zu übermitteln oder auf solche Informationen hinzuweisen. Dazu zu zählen vor allem Informationen, die der Volkverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im strafrechtlichen Sinne pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen der anderen Partei schädigen können.
5. die andere Partei von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von der Plattform durch sie beruhen oder mit ihrer Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus den mit der Beanspruchung oder Nutzung der Plattform verbundenen namens-, urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.

4.5 Nutzung durch Dritte: Den Parteien ist es nicht gestattet, die ihnen zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen Dritten zu überlassen. Eine Nutzungs- und Zugangsberechtigung für verbundene Unternehmen oder Konzernunternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung. Der durch

die unbefugte Nutzung oder durch die befugte Nutzung durch Dritte entstandene Schaden ist, von der Partei, die ihn zu vertreten hat, zu ersetzen.

4.6 Zugrunde liegendes Recht: Es gilt das für das Kausalgeschäft anzuwendende Recht.

4.7 Laufzeit und Kündigung: Die Laufzeit dieser Bedingungen erstreckt bis zur Abwicklung sämtlicher Rechtshandlungen, die sich aus dem Kausalgeschäft ergeben. Eine vom Kausalgeschäft abweichende Kündigung ist nicht möglich.

4.8 Änderungen: In beiderseitigem Einvernehmen können diese Bedingungen ergänzt oder geändert werden. Die einvernehmlichen Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

4.9 Regelungen für den Streitfall: Für den Streitfall gelten die Regelungen des Kausalgeschäfts.